

von Beringe, Harald

**Article — Digitized Version**

## Das türkische Niederlassungsrecht

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* von Beringe, Harald (1954) : Das türkische Niederlassungsrecht, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 34, Iss. 11, pp. 642-645

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131990>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

denkt man an deutsche Investitionen. Irgendwelche Schritte in dieser Richtung wurden bisher nicht unternommen, die Angelegenheit dürfte aber ziemlich kurzfristig erheblich an Aktualität gewinnen. PECHINEY möchte die Aluminiumerzeugung in Französisch-Westafrika, wenn möglich, bereits im Jahre 1958 aufnehmen. Die technischen Vorbereitungen für den Bau des Kraftwerkes befinden sich im Gange. Wichtig ist die Überflügelung der von der britischen Goldküste zu erwartenden Konkurrenz, wo man ebenfalls eine Aluminiumfabrik mit einer Kapazität von 100 000 t jährlich bauen will. Zeitlich dürfte die französische Gruppe vorläufig über einen gewissen Vorsprung verfügen, denn die Vorarbeiten für das Projekt an der Gold-

küste werden sich angeblich noch bis Mitte 1955 hinziehen. Die Aluminiumerzeugung Guineas würde sich in das geplante Industriekombinat in Konakry eingliedern. Dort wird bereits in zunehmendem Maße Eisenerz gefördert. Außerdem besteht die Absicht, eine verarbeitende Industrie entstehen zu lassen. Ein Teil des Rohaluminiums könnte zu einem späteren Zeitpunkt an Ort und Stelle zu Aluminiumwaren verarbeitet werden. Die internationale Stellung der französischen Aluminiumindustrie wird jedenfalls durch die Verwirklichung ihrer beiden afrikanischen Projekte erheblich gestärkt. Aus verschiedenen Gründen wäre in diesem Falle eine europäische Zusammenarbeit äußerst wünschenswert.

## Das türkische Niederlassungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Harald v. Beringe, Düsseldorf

Die Türkei gehört zu den Ländern, die große Entwicklungsprogramme zum Ausbau ihrer Wirtschaft durchführen. Die Errichtung von Elektrizitätszentralen, der Ausbau der Zementwerke, neue Erdölraffinerien, zusätzliche Zucker- und Textilfabriken, die Steigerung der Kohlen- und Erzförderung, große Bewässerungsprojekte, die Modernisierung der Landwirtschaft, Straßen- und Verkehrsprojekte lassen das Land einen mehr als hundertjährigen Rückstand in kurzer Zeit aufholen. Große Aufträge wurden bereits an ausländische, darunter deutsche Firmen erteilt. Die Voraussetzungen für die Einschaltung der deutschen Wirtschaft sind gegeben. Durch das Niederlassungsabkommen vom 12. Januar 1927<sup>1)</sup> und den Handelsvertrag vom 27. Mai 1930<sup>2)</sup>, die seit dem 1. März 1952 wieder in Kraft sind<sup>3)</sup>, ist eine günstige Ausgangsposition geschaffen. Deutsche Staatsangehörige und deutsche Firmen genießen, Gegenseitigkeit vorausgesetzt, grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung wie türkische Staatsangehörige und Unternehmen. Darüber hinaus sind bestimmte Rechtsverhältnisse, die sich aus der Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit ergeben, nach Maßgabe der „Meistbegünstigung“ geregelt.

### AUFENTHALTSRECHT

Deutsche Staatsangehörige, die im Besitz eines deutschen Reisepasses, Sammelpasses, Diplomaten- oder Dienstpasses sind, benötigen seit dem 1. November 1953 für die Einreise in die Türkei kein Visum mehr. Für längeren Aufenthalt, Arbeitsaufnahme oder eine andere auf Erwerb gerichtete Tätigkeit besteht dagegen nach wie vor Visumzwang. Bei längerem Aufenthalt ist ferner eine Identitätskarte erforderlich, die von den türkischen Behörden auf Grund der Einreiseerlaubnis ausgestellt wird und zu einem Aufenthalt von 2 bis 24 Monaten berechtigt. Für den Besuch der östlichen und der Grenzgebiete ist eine besondere Genehmigung der örtlichen Behörden notwendig. Umzugsgut, das zwei Monate vor oder spätestens drei Monate nach erfolgter Einreise vom Umzugsort ab-

gesandt wird, ist zollfrei. Für den Umfang des Umzugsgutes sind Beruf und soziale Stellung des Besitzers maßgebend.

### ERWERBS- UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Auf Grund des Niederlassungsabkommens haben deutsche Staatsangehörige das Recht, jede Art von Industrie und Handel in der Türkei zu betreiben sowie jede Erwerbstätigkeit und jeden Beruf auszuüben, soweit diese nicht durch Gesetz türkischen Staatsangehörigen vorbehalten sind<sup>4)</sup>. Deutsche Geschäftsreisende genießen Meistbegünstigung. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende sind berechtigt, persönlich oder durch Geschäftsreisende, die in ihren Diensten stehen, bei Kaufleuten, Produzenten oder öffentlichen Verkaufsstellen Einkäufe zu tätigen und Aufträge entgegenzunehmen. Sie können Warenproben und Muster mit sich führen und diese sich schicken lassen, ohne dafür Zoll oder Sonderabgaben zu zahlen. Deutsche Handels-, Industrie-, Finanz-, Transport- und Versicherungsgesellschaften werden anerkannt. Sie können, sofern sie sich den türkischen Gesetzen unterwerfen, ihre Geschäftstätigkeit in der Türkei ausüben, ohne eine besondere Zulassung dafür zu benötigen. Sie können bewegliches und unbewegliches Vermögen jeder Art erwerben, Grundstücke jedoch nur insoweit, als diese für den Geschäftsbetrieb erforderlich sind und ihr Erwerb nicht den Zweck des Unternehmens bildet. Unterhalten sie nur eine Vertretung, so genügt es, den Vertreter durch eine Vollmacht zu legitimieren. Diese ist zweckmäßigerweise notariell zu beglaubigen und durch das türkische Konsulat zu legalisieren. Vertreter kann jede natürliche oder juristische Person sein, auch eine Firma. Je nach dem zugrunde liegenden Vertrag ist ein Angestellten-(Dienst-)Verhältnis oder ein Agenturvertrag gegeben. Richtet die deutsche Firma dagegen eine Zweigniederlassung (z. B. Filiale, Nebenstelle, Produktionsniederlassung) ein, so ist sie verpflichtet, ihre Niederlassung eintragen zu lassen.

<sup>1)</sup> RGBl. 1927 II, S. 76 und 454. <sup>2)</sup> RGBl. 1930 II, S. 1026.

<sup>3)</sup> Der Handelsvertrag vom 27. 5. 30 ist allerdings nur hinsichtlich der Artikel 6, 8, 9 (außer Absatz b), 10, 13 bis 17, 19 und 20 wieder in Kraft gesetzt. Vgl. BGBl. 1952 II, S. 608; BAnz. 1952 Nr. 145 v. 30. 7. 52, S. 3.

<sup>4)</sup> Die Ausübung bestimmter Berufe (z. B. Beschäftigung im Bergbau) ist gemäß Gesetzen Nr. 2007 und 2818 vom Besitz der türkischen Staatsangehörigkeit abhängig. Eine Ausnahmeregelung ist für die Unternehmen vorgesehen, auf welche die Vorschriften des Gesetzes Nr. 6224 vom 18. 1. 54 Anwendung finden; vgl. S. 643.

## GESELLSCHAFTSRECHT

Die Errichtung einer rechtlich selbständigen Niederlassung wird regelmäßig dann in Frage kommen, wenn die Stammfirma beabsichtigt, ständig in der Türkei zu arbeiten, insbesondere eine eigene Organisation dort aufzubauen. Eine derartige selbständige Tochtergesellschaft hat insbesondere den Vorteil, daß die Stammfirma nicht mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Niederlassung haftet, sondern nur in Höhe ihrer Anteile oder Aktien. Als Rechtsformen für Handelsgesellschaften kommen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft in Frage. Für die Errichtung einer Aktiengesellschaft verlangt das türkische Handelsgesetzbuch die Mindestzahl von fünf Gründern. Erfolgt die Gründung im sog. „Beschleunigungsverfahren“, so ist ein Gesellschaftsstatut zu errichten, das den Vorschriften des Art. 279 Handelsgesetzbuch entspricht, d. h. aus dem hervorgeht, daß die Gründer sich zur Einzahlung ihrer Kapitalbeteiligung verpflichtet haben, daß die Verwaltungsratsmitglieder und die Prüfer gewählt sind und das vorgeschriebene Mindestkapital eingezahlt ist. Die Gründung selbst bedarf der Genehmigung des Handels- und Wirtschaftsministeriums. Dem Antrag an das Ministerium sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere das Statut, notariell beglaubigte Unterschriftenblätter der Gründer sowie ihre Obligationsscheine für die Kapitalbeteiligung, eine Bankbestätigung, daß das Mindestkapital eingezahlt ist, ferner bei Ausländern notariell beglaubigte Abschrift der Aufenthaltsgenehmigung und, falls sie für eine Firma handeln, deren Statut (Gesellschaftsvertrag) nebst Handelsregistrauszug, beide beglaubigt und vom türkischen Konsulat legalisiert, sowie eine Vollmacht, die zur Vertretung der Stammfirma berechtigt. Die Genehmigung erfolgt durch Ministerratsbeschluß. Ist sie erteilt, so wird die Aktiengesellschaft eingetragen und ihre Eintragung veröffentlicht. Soweit das Kapital in Sachwerten (z. B. Maschinen, Einrichtungen, Patentrechten, Lizenzen u. dgl.) eingebracht wird, wird der dafür in Ansatz gebrachte Wert von einem Sachverständigen, den das Handelsgericht ernannt, überprüft.

## FÖRDERUNG AUSLÄNDISCHER INVESTITIONEN

Für alle Firmen, die sich in der Türkei betätigen, ist das „Gesetz zur Förderung ausländischen Kapitals“ vom 18. 1. 54 (Gesetz Nr. 6224) von großer Bedeutung. Dieses Gesetz hat die Vorschriften des gleichnamigen Gesetzes vom 1. 8. 51 (Gesetz Nr. 5821), das ebenfalls die Begünstigung ausländischer Investitionen zum Gegenstand hatte, in großzügiger Weise abgeändert. Die bisher geltende Beschränkung des Gewinntransfers auf 10% des investierten Kapitals ist aufgehoben, das ausländische Kapital ist dem inländischen gleichgestellt, der Transfer der Anteile wird garantiert, das Finanzministerium kann Bürgschaften übernehmen, die Anstellung von Ausländern in Investitionsbetrieben unterliegt keinen Beschränkungen. Alles in allem ist die wirtschaftliche Betätigung in der Türkei durch dieses Gesetz ohne Zweifel interessanter geworden. Zu den Werten, die den Vergünstigungen des Gesetzes unterliegen, gehören außer Kapitalien in Form ausländischen Geldes insbesondere Maschinen, Ein-

richtungen, Werkzeuge, Ersatzteile, Material und ähnliche Güter, ferner Immaterialgüterrechte (z. B. Patentrechte, Lizenzen, Warenzeichen), Dienstleistungen sowie Gewinne aus diesen Investitionen, soweit sie wieder in der Türkei angelegt werden. Die Werte können zur Gründung, Erweiterung oder Wiederinbetriebsetzung von Unternehmen dienen, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von Nutzen sind. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, entscheidet das „Komitee zur Förderung ausländischen Kapitals“, das sich aus Vertretern der Ministerien und der Wirtschaft zusammensetzt. Das Komitee hat seine Entscheidung innerhalb fünfzehn Tagen zu treffen. Gegen seine Beschlüsse ist der Einspruch möglich. Ist festgestellt, daß das Investitionsvorhaben den Vorschriften des Gesetzes entspricht, so können in der Währung des Ursprungslandes transferiert werden: alle nach dem 31. Dezember 1953 unter Beachtung der Steuergesetze erzielten Gewinne, ohne der Höhe nach einer Begrenzung zu unterliegen, Liquidations- und Verkaufserlöse, soweit ihnen „angemessene Preise“ zugrunde liegen, ferner bei Krediten die fälligen Kapital- und Zinsbeträge. Für Aktien oder Zwischenscheine, die das ausländische Grundkapital (d. h. auch Sachkapital) repräsentieren, erteilt das Finanzministerium auf Antrag eine förmliche Transfargarantie<sup>5)</sup>. Auf Investitionen, die auf Grund des bisher geltenden Gesetzes Nr. 5821 vorgenommen worden sind, finden die Bestimmungen des neuen Gesetzes Anwendung.

## RECHTSSCHUTZ

Die Gewährung von Rechtsschutz ist in Art. 13 des Niederlassungsabkommens festgelegt. Danach genießen deutsche Staatsangehörige, soweit es sich um den gesetzlichen und gerichtlichen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens handelt, die gleiche Behandlung wie türkische Staatsangehörige. Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen unter den gleichen Bedingungen auftreten. Das gilt auch für deutsche Firmen. Für Handelsgesellschaften gilt darüber hinaus die Sonderregelung des Art. 5 des Abkommens, wonach sie in allen Fragen, die ihre Verfassung, Geschäftsfähigkeit und prozeßrechtliche Stellung zum Gegenstand haben, nach deutschen Gesetzen zu beurteilen sind. Das bedeutet, daß z. B. deutsche Personalgesellschaften, genau wie in Deutschland, in der Türkei vor Gericht klagen und verklagt werden können.

Einteilungen oder Eigentumsbeschränkungen sind unzulässig. Eine Ausnahme gilt nur, wenn derartige Maßnahmen „gesetzlich als dem allgemeinen Nutzen dienend anerkannt“ sind und angemessene Entschädigung gewährt wird.

## ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Die Bestimmungen auf arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet sind in dem Arbeitsgesetz vom 8. Juni 1936 (Gesetz Nr. 3008) geregelt. Dieses Gesetz soll den Interessen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeit-

<sup>5)</sup> Die Transfargarantie gem. Art. 5 des Gesetzes vom 18. 1. 54 hat folgenden Wortlaut: „Wird die Aktie oder der Zwischenschein der Zentralbank der Türkischen Republik oder den bevollmächtigten Auslandsvertretern dieser Bank vorgelegt, so werden die auf diese Aktie entfallenden Dividenden nach dem im Zeitpunkt des Transfers geltenden offiziellen Wechselkurs sofort in ... (ausländische Ursprungswährung) transferiert. Der Betrag, der im Falle des Verkaufs dieser Aktie oder des Zwischenscheins oder infolge

nehmer (Arbeiter und Angestellte) dienen. Es soll ausgleichend wirken. Es findet Anwendung auf alle Betriebe, die mindestens 10 Personen beschäftigen, ausgenommen die Betriebe der Landwirtschaft und der See- und Luftfahrtunternehmen, Hausangestellte, Beamte und öffentliche Angestellte, ferner Heimarbeiter, die von zusammenwohnenden Verwandten besorgt werden. Für bestimmte kleinere Betriebe, die nicht 10, jedoch mindestens 4 Arbeiter beschäftigen, gilt das Gesetz ebenfalls<sup>6)</sup>. Arbeitsverträge, die für länger als ein Jahr abgeschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Arbeitsverhältnisse, die für kürzere oder unbestimmte Dauer eingegangen werden, sind formfrei wirksam, jedoch ist der Arbeitnehmer, wenn das Arbeitsverhältnis für länger als dreißig Tage begründet ist, berechtigt, eine Bescheinigung zu verlangen, die die Arbeitsbedingungen enthält. Die normale Arbeitszeit ist mit wöchentlich 48 Stunden festgelegt. Die Mehrarbeit darf drei Stunden, die Zahl der Arbeitstage, an denen Mehrarbeit geleistet wird, neunzig im Kalenderjahr nicht übersteigen (Art. 37 Arbeitsgesetz). In bestimmten Gewerbebezügen ist generell jede Mehrarbeit verboten, in anderen eine Verkürzung der Normalarbeitszeit vorgeschrieben<sup>7)</sup>. Die Höhe der Arbeitsvergütung ist der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen. Mindestlöhne, die durch die örtlichen, vom Arbeitsministerium bestätigten Kommissionen festgesetzt sind, dürfen jedoch nicht unterschritten werden. Die Lohnzahlung hat wöchentlich zu erfolgen, falls kein anderer Zeitraum (halbmonatlich oder monatlich) festgelegt ist. Die Einkommensteuer ist bei der Auszahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (Art. 80 Einkommensteuergesetz). Ein gesetzlicher Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen sind die in Art. 13 Arbeitsgesetz vorgesehenen Kündigungsfristen einzuhalten, die je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses zwei bis acht Wochen betragen. Die Vereinbarung längerer Kündigungsfristen, als sie das Gesetz vorsieht, ist zulässig. Es müssen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber die gleichen Fristen gelten. Die Gründe für die fristlose Kündigung sind in Art. 15 und 16 Arbeitsgesetz aufgezählt; solche sind Krankheit, sittliche Gründe (z. B. Trunkenheit, unentschuldigtes Fernbleiben), ferner Arbeitsverhinderung infolge höherer Gewalt. Besondere Vorschriften regeln die Pflicht zu Schutzmaßnahmen, die Zulässigkeit von Frauenarbeit sowie die Beschäftigung von Minderjährigen. Von Wichtigkeit sind schließlich die Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, die Schutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten gewährt. Die Unfallversicherung<sup>8)</sup> erstreckt sich nicht nur auf türkische, sondern auch auf ausländische Arbeitnehmer, sofern deren Heimatstaat Gegenseitigkeit verbürgt. Den Beitrag trägt der Arbeitgeber in voller Höhe. Je nach der Gefahrenklasse,

der Liquidation vom erzielten Erlös auf den Eigentümer der Aktie oder des Zwischenscheins entfällt, wird gemäß dem im Zeitpunkt des Transfers geltenden offiziellen Wechselkurs in ... (ausländische Ursprungswährung) laut Art. 4 des Gesetzes Nr. ... der Türkischen Republik transferiert werden."

<sup>6)</sup> Vgl. Kabinettsbeschlüsse Nr. 3/14937 vom 29. 4. 52 und Nr. 3/15515 vom 25. 8. 52.

<sup>7)</sup> „Verordnung über Arbeiten, die täglich nur acht Stunden oder kürzer verrichtet werden dürfen“, in Kraft gesetzt durch Kabinettsbeschluss Nr. 2/14637 vom 6. 11. 40.

<sup>8)</sup> Maßgebend sind die Gesetze Nr. 4772, 5019 und 5564.

in die der Betrieb eingestuft ist, beläuft er sich auf 0,5 bis 5% vom Arbeitslohn. Die Prämien zur Kranken-<sup>9)</sup> und Altersversicherung<sup>10)</sup> werden vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. Sie belaufen sich normalerweise auf 8% des Einkommens.

## STEUERRECHT

Deutsche Staatsangehörige bzw. deutsche Handels-, Industrie-, Finanz-, Transport- und Versicherungsgesellschaften unterliegen steuerlich der gleichen Behandlung wie türkische Staatsangehörige bzw. gleichartige türkische Unternehmen. Das gilt auch hinsichtlich der Gebühren, die steuergleich sind, anderen ähnlichen Lasten sowie Zöllen. Deutsche Firmen, die eine rechtlich nicht selbständige Niederlassung (z. B. Filiale, Nebenstelle) in der Türkei unterhalten, zählen zu den „beschränkt Steuerpflichtigen“ (vgl. Art. 9 Niederlassungsabkommen). Sie werden nur mit dem in der Türkei tatsächlich investierten Kapital und den dort tatsächlich erworbenen Gewinnen und Einkünften zur Steuer herangezogen. Werden sie in Deutschland in der Rechtsform einer juristischen Person betrieben, so finden die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes<sup>11)</sup> Anwendung. Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist das Einkommensteuergesetz<sup>12)</sup> maßgebend. Die Steuersätze betragen 10% auf den in der Jahresbilanz ausgewiesenen Bruttogewinn und 15% auf den restlichen Anteil des Bilanzgewinns, d. h. nach Abzug der vorerwähnten Steuer in Höhe von 10%. Die Steuerbelastung beläuft sich also auf rd. 23,5%. Für Abschreibungen sind die Sätze, die das Finanzministerium bekanntgegeben hat, zugrunde zu legen. Das Kapital, das zur Betriebsführung dient, darf nicht verzinst werden. Betriebsausgaben (z. B. Mieten, Büromaterialien, Strom, Wasser, Bruttolöhne, Materialien, Hilfsmaterialien und sonstige Spesen) sind bei der Gewinnermittlung in der üblichen Weise abzusetzen. Außer Körperschaft- und Einkommensteuer sind Gemeindeabgaben zu entrichten, die in der Regel nach dem Umsatz berechnet werden (z. B. 1% bis zu 100 000 türk. £ und 1‰ für die diesen Betrag übersteigenden Umsätze zuzüglich 50% Zuschlag).

Die Repräsentanten der deutschen Firmen haben, auch um Steuernachteile zu vermeiden, zahlreiche Vorschriften zu beachten. Diese sind vor allem in den Art. 143 bis 241 Steuerrechtsgesetz<sup>13)</sup> enthalten. Sie bestimmen insbesondere, daß Arbeitsbeginn, Vermehrung bzw. Verringerung von Arbeitsstellen sowie Arbeitseinstellung der zuständigen Steuerbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen sind. Sie begründen ferner die Pflicht zu ordnungsmäßiger Buchführung. Die Steuerbücher müssen beantragt werden. Alle Eintragungen in den Büchern (Journal, Hauptbuch und Inventarbuch) sind mit Tinte und in türkischer Sprache vorzunehmen. Die Bücher sind vor Beginn der Eintragungen durch den Notar am Arbeitsort bzw. durch die zuständige Behörde zu beglaubigen. Die ausbezahlten Löhne und Gehälter sind in monatlichen Lohnlisten zu erfassen. Die Lohn- bzw. Einkommensteuern sind vom Arbeitgeber einzubehalten und an die Steuerbehörde abzuführen. Sie betragen bei einem Jahreseinkommen

<sup>9)</sup> Gesetz Nr. 5502. <sup>10)</sup> Gesetz Nr. 5417.

<sup>11)</sup> Gesetz Nr. 5422. <sup>12)</sup> Gesetz Nr. 5421. <sup>13)</sup> Gesetz Nr. 5432.

von 2500 türk. £ rd. 15%, bei 5000 türk. £ rd. 17,5%, bei 10 000 türk. £ rd. 20,25%. Der Familienstand wird berücksichtigt; dagegen kennt das türkische Lohn- bzw. Einkommensteuerrecht keine Freibeträge.

#### DEVISENRECHT

Für den Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik und der Türkei ist das Protokoll vom 6. August 1953 maßgebend, das im Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 76/53 betreffend Türkei: Waren- und Zahlungsverkehr veröffentlicht worden ist. Danach werden Anträge auf Überweisung von Pensionen (Renten), Unterhalts- und Unterstützungszahlungen durch die zuständigen türkischen Devisenbehörden genehmigt, wenn sie mit entsprechenden Unterlagen begründet werden. Für in der Türkei verdiente Löhne und Gehälter gilt die Regelung, daß sie gemäß den Bestimmungen der Arbeitsverträge überwiesen werden, sofern diese von den türkischen Devisenbehörden genehmigt worden

sind. Es empfiehlt sich daher, die Arbeitsverträge rechtzeitig den Devisenbehörden vorzulegen und ihre Wirksamkeit von der Erteilung der Transfergenehmigung abhängig zu machen. Auch die Überweisung der Erlöse aus Unternehmerarbeiten setzt in jedem Fall die devisenrechtliche Genehmigung des Vertrages voraus. Das Protokoll zählt hierzu Veredelungs-, Verarbeitungs-, Montage- und Reparaturaufträge (einschließlich Schiffsreparaturen), Lohnarbeiten sowie Bauunternehmerverträge. Es ist wichtig, in alle diese Verträge den Transfervorbehalt aufzunehmen. Allerdings ist die Transferzusage keine Garantie dafür, daß die Überweisung auch tatsächlich durchgeführt wird. Vielmehr bedarf es dazu noch einer ausdrücklichen Devisenzusage, die schwer erhältlich ist. Es ist deshalb zweckmäßig, außer der Transfergenehmigung auch die Erteilung der Devisenzusage zur Bedingung des Geschäftsabschlusses zu machen, was z. B. bei Staatsaufträgen möglich sein wird.

## Um ein Rohstoffabkommen für Baumwolle

Mario Ludwig, LL. M., Manchester

**B**aumwolle bildet als Agrarprodukt die Existenzgrundlage von Millionen von Menschen<sup>1)</sup>. Andererseits ist sie wichtigster Rohstoff der hochspezialisierten Textilindustrie, die in einzelnen Ländern das Rückgrat der Volkswirtschaft bildet. Baumwolle wird als Rohstoff für Kleidung und Textilien in größeren Mengen verbraucht als sämtliche übrigen Textilfasern zusammengenommen. Die Versorgung mit diesem wichtigen Rohstoff ist im Verlauf der Jahrzehnte Schwankungen unterworfen gewesen. Mangel und Überfluß haben sich abgelöst und auf die Lage des Baumwollmarktes eingewirkt. In den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts litt die Weltwirtschaft unter einem relativen Baumwollüberfluß. Dieser Zustand erforderte verschiedene Hilfsmaßnahmen in der Form von Preisstützungsaktionen, Produktionssteuerung und Ausfuhrsubventionierung. Zu Beginn des zweiten Weltkrieges erfolgte eine intensive Erhöhung der Lagerbestände. Nach dem Kriege dagegen übertrafen die übernommenen Kriegsvorräte in einzelnen Ländern die Nachfrage, was einen teilweisen Warenüberfluß zur Folge hatte. Danach wurde dieser Überfluß durch einige Mißernten korrigiert, was wiederum zu einer Ausdehnung der Anbaufläche führte. Der Ausbruch der Feindseligkeiten in Korea hatte erneut eine Erhöhung der Nachfrage und demzufolge auch der Lagerbestände zur Folge. Das Ergebnis war eine besorgniserregende Warenknappheit.

#### MARKTBEOBACHTUNG

Um die Schwierigkeiten zu meistern, die sich aus der Unsicherheit in der Versorgung mit Rohbaumwolle ergaben, wurde von den an der Baumwollproduktion interessierten Ländern im September 1939 in Washington das sogenannte „International Cotton Advisory Committee“ (ICAC.) ins Leben gerufen. Damals wurde bestimmt, daß es die Aufgabe dieses Komitees sein solle, Lage und Entwicklung des Rohstoffes

innerhalb der Weltwirtschaft zu beobachten und, wenn nötig, den beteiligten Regierungen geeignete Vorschläge für Maßnahmen zur Lösung der mit Rohbaumwolle in Zusammenhang stehenden Probleme einzureichen. Die Zielsetzung des Komitees war also sehr weit gespannt und sehr allgemein gehalten. Bedeutungsvoll daran war, daß die Lösung der eventuell auftretenden Probleme durch internationale Zusammenarbeit erzielt werden sollte. Das „International Cotton Advisory Committee“ war somit eine der ersten internationalen Rohstoff-Organisationen, wie sie seit Ende des zweiten Weltkrieges im Schoße der Vereinten Nationen in verschiedenen Fällen geplant und teilweise auch verwirklicht wurden.

Im Jahre 1945 wurde die während des Krieges eingeschränkte Tätigkeit des ICAC. wieder aufgenommen. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und deren Zweigorganisationen sowie alle wichtigeren Rohbaumwolle importierenden oder exportierenden Länder wurden eingeladen, sich dem „International Cotton Advisory Committee“ anzuschließen. Im Laufe der Jahre erhöhte sich die Mitgliederzahl auf 28 und umfaßt heute folgende Länder:

Agypten, Anglo-Ägyptischer Sudan, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bundesrepublik Deutschland, China, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Niederlande, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, USA.

In seiner gegenwärtigen Zusammensetzung vertritt das ICAC. ungefähr 86 % sämtlicher Baumwollspindeln sowie 86 % der gesamten Rohbaumwollproduktion.

Es ist bemerkenswert, daß sich die Struktur und damit auch die Interessenlage des ICAC. durch die Erhöhung seiner Mitgliederzahl ganz beträchtlich verändert hat. Wenn das Komitee früher ausschließlich aus Vertretern der Rohbaumwolle erzeugenden Länder bestand, so setzt es sich heute zu etwas mehr als der Hälfte aus Vertretern der Rohbaumwolle kon-

<sup>1)</sup> Es wird geschätzt, daß in den USA allein über 16 Millionen Menschen, also ungefähr ein Zehntel der gesamten Bevölkerung, ihr Auskommen von der Baumwolle in Produktion oder Verarbeitung ableiten.